



- > grundsätzlich festes Grundkapital, als eine rein rechnerische Grösse
- > Bedeutung
 - Finanzierung der Gesellschaft
 - Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
 - Mitgliedschaft
- ➤ Kapitalgesellschaft und kapitalbezogene Gesellschaft
 - Die Aktiengesellschaft ist eine kapitalbezogene Kapitalgesellschaft (vgl. Art. 620 OR).
 - Die GmbH ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft (Art. 772 Abs. 1 OR).

Bilanz



Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	F	remdkapital	
		Aktienkapital	
Anlagevermögen	Eigenkapital	gesetzliche Reserven	nicht ver- wendbares Eigenkapital
			frei verwend- bares Eigen- kapital

Vermögen der Aktiengesellschaft



> Definition des Vermögens

- Rein- oder Nettovermögen: Überschuss der Aktiven gegenüber den Verbindlichkeiten (Fremdkapital) der Gesellschaft (entspricht im Umfang dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz)
- Bruttovermögen: Summe aller Aktiven
- > Herkunft des Vermögens
 - Aussenfinanzierung
 - Kreditfinanzierung (Fremdkapital): Fremdfinanzierung
 - Beteiligungsfinanzierung (Eigenkapital, im Rahmen der Gründung oder von Kapitalerhöhungen)

• Innenfinanzierung: Selbstfinanzierung (Zurückbehaltung von Gewinnen)

Eigenfinanzierung

Aktienkapital



- entspricht der Summe der Einlagen, zu denen die Aktionäre sich gegenüber der Gesellschaft anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung verpflichtet haben
 - vorbehältlich eines Agios (Differenz zwischen dem Nennwert und dem Ausgabebetrag)
- iber das tatsächlich vorhandene Vermögen enthält
- > Teil des Eigenkapitals und damit der Passiven in der Bilanz
 - Information über die Herkunft des Vermögens
 - "liabilities" gegenüber den Aktionären (Gewinnausschüttung, Liquidation)
- Grundkapital: Aktienkapital plus ein allfälliges Partizipationskapital





- > Schutz der Gläubiger: Sicherstellung eines Haftungssubstrats
 - Sperrquote, Sollbetrag: keine freiwillige Vermögensverminderung, die dazu führen würde, dass das Reinvermögen geringer ist als das Aktienkapital (siehe insbesondere Art. 675 Abs. 2 OR)
 - "Puffer", der die Ansprüche der Fremdkapitalgeber schützt
 - Sicherstellung eines Haftungssubstrats als "Ersatz" für die ausgeschlossene persönliche Haftung der Aktionäre
 - Vermeidung der Gründung ungenügend finanzierter Gesellschaften
 - Kritik an dem auf dem Aktienkapital basierenden Gläubigerschutz





- Schutz der Minderheitsaktionäre vor den Mehrheitsaktionären oder der Unternehmensleitung
- Referenzgrösse im Zusammenhang mit der Mitgliedschaftsstellung
 - Mitgliedschaftsstelle ist als Anteil am Aktienkapital definiert: Aktie als "Teilsumme" (Art. 620 Abs. 1 OR)
 - Bemessung der Aktionärsrechte (siehe insbesondere Art. 661 OR), Massstab der Gleichbehandlung (vgl. Art. 717 Abs. 2 OR)

Gesetzliche Regeln zur Bildung des Gesellschaftsvermögens



- Aktienkapital: Sicherung der Kapitalaufbringung bei Gründung und Kapitalerhöhung (Art. 632 635a, 652c 652f OR)
 - Leistungsverpflichtungen im Umfang des Aktienkapitals
 - Mindestliberierung
 - Werthaltigkeit der Einlagen
- Bildung von Reserven (Art. 671, 672 f. und Art. 674 Abs. 2 und 3 OR)

Gesetzliche Regeln zum Erhalt des Gesellschaftsvermögens



- > Verbot der freiwilligen Vermögensverminderungen
 - Verbot der Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR): Rückzahlung nur im Rahmen einer Kapitalherabsetzung (Art. 732 ff. OR)
 - Schranken der Verwendung von Reserven (siehe insbesondere Art. 671 Abs. 3 OR)
 - Schranke der Ausschüttung von Dividenden (Art. 675 Abs. 2 OR)
- Vorschriften über die Bewertung der Aktiven, insbesondere die Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip (Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 OR)
- Massnahmen bei Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 f. OR, siehe auch Art. 725a E-OR 2007 betreffend Zahlungsunfähigkeit; Folien 101 ff.)
- > Schranken des Erwerbs eigener Aktien (Art. 659 ff. OR)

Gesetzliche Regeln für den Fall der Missachtung von Vorschriften über den Erhalt des Gesellschaftsvermögens



- > Aufleben der Liberierungspflicht im Fall eines Verstosses gegen das Verbot der Einlagerückgewähr
- Rückerstattung von Leistungen (Art. 678 OR)
- Nichtigkeit von Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen, welche die Bestimmungen zum Kapitalschutz verletzen (Art. 706b Ziff. 3 OR, in Verbindung auch mit Art. 714 OR)
- ➤ Verantwortlichkeit der Organe (Art. 752, 754 OR)



Massnahmen bei Kapitalverlust und Überschuldung

- ➤ Kapitalverlust: Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen (Art. 725 Abs. 1 OR)
- begründete Besorgnis einer Überschuldung: Erstellen einer von einem Revisor geprüften Zwischenbilanz (Art. 725 Abs. 2 Satz 1 OR)
- ➤ Überschuldung: Benachrichtigung des Richters ("Bilanz deponieren"), vorbehältlich genügender Rangrücktritte (Art. 725 Abs. 2 Satz 2 OR) oder sofortiger geeigneter Sanierungsmassnahmen (siehe z.B. BGer Urteil 4C.436/2006)
- Eröffnung oder bei Aussicht auf Sanierung Aufschub des Konkurses (Art. 725a OR)
- Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR) im Fall einer Verletzung dieser Pflichten durch den Verwaltungsrat

Unterbilanz















